



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 70/2020 November 2020**

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf einer gesetzlichen Regelung zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im Strafvollstreckungsverfahren**

#### **Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht:**

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitz

Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Anette Scharfenberg

Rechtsanwalt Franz-Josef Schillo

Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz

Rechtsanwältin Stefanie Schott

Rechtsanwalt Klaus-Ulrich Ventzke

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

### Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer („BRAK“) begrüßt zwar grundsätzlich die gesetzgeberischen Initiativen zur Ausweitung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im Strafvollstreckungsverfahren, weist aber auf rechtliche wie tatsächliche Bedenken hinsichtlich einer zu weitgehenden Nutzung dieser technischen Möglichkeiten hin.

Sowohl der Entwurf einer gesetzlichen Regelung zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im Strafvollstreckungsverfahren des Bundesrates als auch der nun vorgelegte Entwurf des BMJV (Bearbeitungsstand: 16.11.2020) wollen die Möglichkeiten erweitern, im Strafvollstreckungsverfahren notwendige mündliche Anhörungen auch ohne Zustimmung des Verurteilten im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen.

Aufgrund einer möglichen Einschränkung von Rechten des Verurteilten<sup>1</sup> ergeben sich zwar aus Sicht der BRAK gewisse Bedenken gegen beide Entwürfe. Diese stellen aber grundsätzlich im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie und vergleichbare Herausforderungen einen akzeptablen Kompromiss dar, wenn eine effektive technische Umsetzung sichergestellt ist. Anders als in der strafrechtlichen Hauptverhandlung, in der die nötige Interaktion niemals durch Video ersetzt werden kann, ist dies bei der nur auf den Verurteilten fokussierten Anhörung durchaus denkbar. Dabei muss es den befassten Richtern möglich bleiben, einen unmittelbaren persönlichen Eindruck vom Verurteilten zu erhalten.

Den Anhörungserfordernissen im Strafvollstreckungsverfahren kommt eine über die Wahrung rechtlichen Gehörs hinausgehende Bedeutung zu (Meyer-Goßner/*Schmitt*, 63. Auflage 2020, § 454 Rn. 16). So gewähren die Freiheitsgrundrechte (Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG) und das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) dem Verurteilten bei Entscheidungen über die weitere Strafvollstreckung einen grundsätzlichen Anspruch auf umfassende Sachverhaltsaufklärung (BVerfG, Beschl. v. 3.06.1992 - 2 BvR 1041/88 / 2 BvR 78/89 = BVerfGE 86, 288).

Sofern ein persönlicher Eindruck vom Verurteilten entscheidend ist, kann sich aus diesem Anspruch daher auch ein Recht auf unmittelbare Anhörung ergeben (*Esser*, NStZ 2003, 464, 468). Mit Blick auf diese Rechte des Verurteilten können fiskalische und arbeitsökonomische Anforderungen allein nicht rechtfertigen, dass von der unmittelbaren Anhörung durch die entscheidenden Richter abgewichen wird (OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, 357; OLG Karlsruhe, NJW 2005, 3013).

Ziel der mündlichen Anhörung ist es, den entscheidenden Richtern unmittelbaren Kontakt mit dem Verurteilten im Sinne eines persönlichen Kontakts zu ermöglichen (BGHSt 28, 138). Bei der Verwendung von Videokonferenztechnik hingegen können zu der Persönlichkeit des Verurteilten nach bisheriger Auffassung der Rechtsprechung regelmäßig keine vollständigen Erkenntnisse gewonnen werden (BGH, NJW 2003, 74). Die Bedeutung des persönlichen Eindrucks, insbesondere für die in der Gerichtspraxis übliche intuitive Prognostik, ist für die Gerichte elementar (OLG Karlsruhe, NJW 2005, 3013; *Bringewat*, NStZ 1996, 17, 20). Entsprechend war eine Anhörung über Videokonferenztechnik nach dem bisher geltenden Recht nur dann zulässig, wenn der Verurteilte nach vorheriger Aufklärung über sein Recht

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

zur unmittelbaren Anhörung sein ausdrückliches Einverständnis erklärte (OLG Stuttgart, NStZ-RR 2012, 323; OLG Frankfurt NStZ-RR 2005, 357).

Darüber hinaus ist grundsätzlich denkbar, dass insbesondere mit den technischen Mitteln weniger vertraute Verurteilte sich bei der Anhörung eingeschränkt fühlen und Äußerungshemmungen entwickeln. Diese Gefahr wird auch vom Bundesrat erkannt (BT-Drs. 19/21612, 8).

Dennoch ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass insbesondere in Zeiten eines gefährlichen Pandemiegeschehens, aber auch einer ständigen Verbesserung videokonferenztechnischer Möglichkeiten Wege gesucht werden, um den infektionsgefährdeten unmittelbaren menschlichen Kontakt zu reduzieren.

Beide Entwürfe sehen den Einsatz der Videokonferenztechnik fakultativ nach Ermessen des Gerichts vor, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Darüber hinaus unterscheiden sich die beiden Entwürfe sowohl in der Gesetzestechnik als auch in der inhaltlichen Ausgestaltung.

Der Entwurf des Bundesrats sieht vor, dass eine solche Regelung in den § 453 StPO (zur Anhörung vor einem möglichen Bewährungswiderruf) und in § 454 StPO (zur Anhörung vor einer Reststrafenaussetzung zur Bewährung) erfolgen soll. Der weitere Entwurf will hingegen einen neuen § 463e StPO einführen, der dann für alle mündlichen Anhörungen im Bereich der Strafvollstreckung gelten soll.

Dabei wirkt die generelle Regelung wie im weiteren Entwurf zwar zunächst systematisch überzeugender. Dieser erlaubt den technischen Einsatz etwa auch bei Anhörungen im Bereich der stationären Maßregeln nach § 463 StPO. Allerdings wird für die Bereiche der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus eine Rückausnahme gemacht. Es verbleibt aus dem Bereich des § 463 StPO daher wohl nur die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB. Bei dieser erscheint ein Einsatz der Videokonferenztechnik angesichts der vergleichsweise geringen Intensität dieser Maßregel insbesondere in zeitlicher Hinsicht vertretbar.

Anhörungen mittels Videokonferenztechnik vor der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe sind nach dem vorliegenden Entwurf in § 463e Abs. 1 S. 2 StPO-E ebenfalls ausgeschlossen. Der Entwurf des Bundesrats lässt diese grundsätzlich zu, was angesichts der erheblichen Bedeutung der Entscheidung über die Reststrafenaussetzung nach § 57a StGB wenig überzeugend erscheint.

Der Entwurf des Bundesrats statuiert in § 453 Abs. 2 S. 2 StPO wiederum ein generelles Widerspruchsrecht des Verurteilten. Dieser kann also stets eine persönliche Anhörung durchsetzen. Der vorliegende weitere Entwurf führt hingegen nur in der Gesetzesbegründung aus, dass im Rahmen des auszuübenden gerichtlichen Ermessens auch zu berücksichtigen ist, dass ein nachvollziehbares Interesse des Verurteilten an einer persönlichen Anhörung zu berücksichtigen ist.

Der Ansatz des Bundesrats-Entwurfs ist schon aufgrund der ausdrücklichen Normierung überzeugender. Ein anderes nachvollziehbares Interesse, als zwingend in Anwesenheit den persönlichen Eindruck des Gerichts zu erlangen, scheint kaum denkbar.

Vergleichsweise unproblematisch wirkt die in beiden Entwürfen vorgesehene Möglichkeit des technischen Einsatzes der Videokonferenztechnik bei der persönlichen Anhörung eines Sachverständigen (§ 463e Abs. 2 StPO-E bzw. § 454 Abs. 2 S. 4 StPO-E). Hierbei ist der unmittelbare persönliche Eindruck des Gerichts nicht in gleicher Weise bedeutsam wie bei dem Verurteilten selbst.

Bei Einführung der Videokonferenztechnik ist jedenfalls auch über das persönliche Interesse hinaus sicherzustellen, dass jede durchgeführte Anhörung des Verurteilten den erkennenden Richtern umfassend die Möglichkeit bieten muss, einen persönlichen Eindruck zu erlangen. Neben der juristischen

Wegbereitung bedarf dies einer effektiven technischen Umsetzung. Nur wenn eine klare Übertragung frei von Stocken, Verzögerungen und Bild- oder Tonabbrüchen sichergestellt ist, können die Nachteile der Videokonferenztechnik auf ein adäquates Maß reduziert werden (Esser, NStZ 2003, 464, 468). Erlauben die technischen Mittel es nicht, eine Situation zu schaffen, die für alle Beteiligten so darstellt, als säße der Verurteilte vor Ort, ist eine videokonferenztechnische Anhörung nicht akzeptabel. Da grundsätzlich eine telefonische Vernehmung nicht ausreichend ist (Coen, in: BeckOK StPO, 38. Edition Stand: 1.10.2020, § 454 Rn. 7), sind die technischen Anforderungen auch dann nicht gewahrt, wenn trotz hoher Tonqualität die Bildübertragung mit geringer Auflösung oder sonstigen Beeinträchtigungen erfolgt (Es-ser, NStZ 2003, 464, 468).

Weiterhin ist zu beachten, dass noch nicht abschließend geklärt werden kann, inwieweit die Verwendung der Videokonferenztechnik selbst bei Wahrung der technischen Mindestanforderungen das subjektive Empfinden der Beteiligten beeinflusst. Es erscheint daher zwingend, die getroffene Regelung nach einem Jahr zu evaluieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein unter dem Einfluss der COVID-19-Pandemie entstandene Gesetzesänderung auch dauerhaft rechtmäßig aufrechterhalten werden kann.

Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass auch bei verständlichen pandemiebedingten Entwicklungen im Bereich der Videokonferenztechnik jede Neuregelung gesondert auf ihre Angemessenheit zu prüfen ist. Der vorliegende Entwurf ist im Ergebnis begrüßenswert, weil er auf Anhörungen im Rahmen der Strafvollstreckung beschränkt wird. Eine Ausweitung auf Vernehmungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung ist aufgrund der besonderen Situation unter Blick auf die Bedeutung des persönlichen Eindrucks für die Strafzumessung ausgeschlossen. Zwar ist in Ausnahmefällen die Vernehmung besonders schutzwürdiger Zeugen per Videokonferenz in der Hauptverhandlung grundsätzlich möglich (§ 247a Abs. 1 StPO), allerdings ist die persönliche Anwesenheit des Angeklagten als Zentralfigur der Hauptverhandlung aufgrund der Verfahrensgrundsätze der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit absolut zwingend und muss dies auch bleiben.

\* \* \*